

HAUSORDNUNG FÜR DAS WALDHAUS

1. Allgemeines

Das Waldhaus ist ein „Haus der Begegnung und Bildung“ für Menschen unterschiedlichen Glaubens, Nationalität und Alter der Stadt Ludwigsfelde.

Alle im Waldhaus ansässigen Vereine und Selbsthilfegruppen sowie weitere Nutzer, welche nachfolgend generell als „Nutzer“ benannt werden, tragen die Verantwortung für den Inhalt ihrer Arbeit und den organisatorischen Umfang, der sich daraus ergibt.

Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Vorstand des „Waldhaus e.V.“ oder dem Hausmeister zu melden (Handy-Nr. im Foyer). Havariefällen sind unverzüglich dem betreffenden Notdienst, laut ausgehängtem Notfallplan, zu melden. Im Anschluss muss eine Information an den zuständigen Hausmeister und an die Stadt als Eigentümer unter Gebaedemanagement@ludwigsfelde.de gehen.

2. Nutzung der Räume

Die Flure und sanitären Einrichtungen sind allgemein zugänglich zu machen.

Nutzer der Räume sind die ansässigen gemeinnützigen und sozialen Vereine, sowie Selbsthilfegruppen und gemeinnützige Gesellschaften.

6 Wochen vor Nutzung muss ein Antrag an den „Waldhaus e.V.“ gestellt werden und eine Begründung für die Nutzung im Sinne der Gemeinnützigkeit dargelegt werden. Für einmalige oder zeitlich begrenzte Nutzung muss ebenfalls ein gleichlautender Antrag 6 Wochen vorher gestellt werden.

Antragsformulare über: www.waldhaus-ludwigsfelde.de oder über den Waldhaus-Vorstand direkt.

Die Nutzer sind für die regelmäßige Nutzung und Reinigung des ihnen zugewiesenen Raumes in der vereinbarten Zeit verantwortlich.

Die Nutzung des Säulensaals ist nach vorheriger Terminabsprache mit Waldhaus e.V. möglich.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

Nutzer und Gäste des Waldhauses müssen sich so verhalten, dass sie sich und andere Personen nicht verletzen oder gefährden. Belästigende Handlungen in Wort und Tat sind zu unterlassen.

Kinder bis 14 Jahren können das Waldhaus nur in Betreuung der entsprechenden Nutzer oder in Begleitung der Erziehungsberechtigten benutzen.

Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Waldhaus verboten.

Ausgenommen davon sind Begleithunde für Menschen mit Sinneseinschränkungen, die auf Verlangen einen gültigen Begleithundepass vorzuzeigen haben. Verunreinigungen sind vom Halter sofort zu entfernen.

4. Rauch- und Alkoholverbot

Im gesamten Haus ist das Rauchen verboten. Auf dem Gelände des Waldhauses ist das Rauchen nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen erlaubt. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Tabakreste sind die Nutzer verantwortlich.

Im gesamten Haus und auf dem Gelände des Waldhauses ist der Genuss von Alkohol verboten. Betrunkene Bürger dürfen Haus und Gelände nicht betreten.

Sollte im Ausnahmefall bei einer Veranstaltung im Waldhaus der Ausschank von Alkohol gewünscht sein, so muss dies mindestens 6 Wochen vorher beim Vorstand des „Waldhaus e.V.“ schriftlich beantragt werden.

5. Umgang mit Inventar

Die vorhandene Bausubstanz, alle technischen und sonstigen Anlagen, Einrichtungen, Gegenstände und Ausstattungen des Waldhauses sind pfleglich und verantwortungsvoll zu behandeln.

Verursacher von Sachschäden an Inventar und/ oder der Bausubstanz haften persönlich dafür. Kann der Schadensverursacher nicht ermittelt werden, haftet der Nutzer, in dessen Verantwortung sich der Schaden ereignet hat, so dies eindeutig nachweisbar ist.

6. Sicherheit im Haus

Die vorschriftsmäßige Benutzbarkeit der Rettungswege ist im gesamten Objekt von den Nutzern zu gewährleisten.

Die Benutzung des Personenaufzugs ist im Brandfall verboten.

Die Brandschutztüren (zwei im Obergeschoss und eine im Erdgeschoss) schließen automatisch und bedürfen keiner zusätzlichen Handbedienung.

Das Öffnen und Schließen der Oberlichtfenster darf nur von befugten Personen durchgeführt werden.

Das Verwenden von offenem Licht, die Nutzung von Kerzen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Gegenständen ist verboten.

Ortsveränderlichen elektrische Betriebsmittel wie Beamer, PC, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Kühlschränke usw. müssen durch die Nutzer eigenverantwortlich alle 2 Jahre durch eine Fachfirma auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden und mit einer gültigen Prüfplakette versehen werden. Ausgenommen davon sind Neugeräte für die Dauer von 2 Jahren, nachzuweisen mittels des Kassenbons (in Kopie).

7. Nutzung der Außenanlagen

Die vorhandenen Gehwege sind grundsätzlich beim Begehen des Geländes zu benutzen. Alle Fluchtwege sind freizuhalten.

Rasenflächen sind sorgsam zu behandeln und nicht durch Fahrräder oder sogar Autos zu beschädigen.

Fahrräder dürfen nur an den dafür ausgewiesenen Plätzen (Fahrradständer) abgestellt werden

Das Parken auf dem Gelände ist für PKW nur mit entsprechender Kennzeichnung für Schwerbehinderung und auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen erlaubt.

Das Halten zum Ein- und Ausladen bzw. Ein- und Aussteigen ist nur im Bereich der Fahrradständer erlaubt.

Das Grillen ist nur auf dem zugelassenen Grillplatz erlaubt. Tische und Bänke sind für alle Nutzer zugänglich. Der Grill und das Mobiliar sind pfleglich zu benutzen und anschließend ordnungsgemäß zu säubern und unterzustellen.

Der Müll ist von allen Nutzern des Waldhauses eigenverantwortlich und nur in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu entsorgen.

Die Fluchtwege sind auch auf dem Außengelände freizuhalten.

8. Nutzung der Küche

Die Küche im Erdgeschoss ist ausschließlich dem Verein vorbehalten, der die Vorbereitung, Herstellung und Ausgabe des täglich angebotenen Mittagstisches tätigt. Dabei ist auf die Einhaltung der hygienischen Anforderungen unbedingt zu achten.

9. Nutzung der Teeküchen

Die Teeküchen können von allen Nutzern nach Absprache mit eigenen Gebrauchsgegenständen genutzt werden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Teeküchen nach Gebrauch zeitnah in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen.

10. Öffnungs- bzw. Schließzeiten des Waldhauses

Das Waldhaus hat eine tägliche Kernöffnungszeit von Montag bis Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr.

Veranstaltungen, die über die Kernöffnungszeiten hinausgehen, werden in Eigenverantwortung der Nutzer so organisiert, dass das Waldhaus nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß, inklusive der Gartentore, verschlossen ist. Es muss abgesichert werden, dass kein Unbefugter während der Durchführung einer späteren Veranstaltung noch Zutritt zum Gelände und Gebäude des Waldhauses erhält. Veranstaltungen, die am Samstag stattfinden, werden über die verantwortlichen Nutzer abgesichert.

Das Waldhaus ist täglich spätestens ab 22.00 Uhr geschlossen.

An Sonn- und Feiertagen ist das Waldhaus grundsätzlich geschlossen.

11. Schlüsselvergabe

Bei Schlüsselübergabe wird der Empfang per Unterschrift bestätigt und eine Kaution von 35 € hinterlegt. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich anzuzeigen, das Anfertigen eines Zweitschlüssels ist verboten.

Zuwendungen gegen die aktuelle Hausordnung führen zur Abmahnung und zum Hausverbot.

Stadt Ludwigsfelde
Der Bürgermeister


Andreas Igel

Stand Oktober 2017